

nung bereits schon erfolgt. Nun, für mich ist dieser Satz der allergeringste Trost, im Gegentheil erblicke ich darin, daß man so bedeutende Summen für das Militairwesen, deren im Laufe dieses Landtags bewilligten Gesamtbetrag die Deputation selbst zu mehr als 8,250,000 Thalern berechnet, so ohne Weiteres und größtentheils nur deshalb bewilligen soll, weil sie bereits ausgegeben worden sind, etwas sehr Trostloses. Für die recht eigentliche Aufgabe der Deputation hätte ich es gehalten, sich vorzüglich darum zu bemühen, die Haltbarkeit der Gründe, weshalb diese Ausgaben gemacht worden sind, zu untersuchen, und genau zu prüfen, ob diese Summen auch wirklich mit vollem Rechte und aus reiner Nothwendigkeit ausgegeben worden sind. In dieser Richtung hin mußte man erstens die Frage prüfen: ob es wirklich nothwendig gewesen, 10,000 Mann über den Friedensetat im Jahre 1850 präsent zu halten, oder ob die Regierung nicht verpflichtet gewesen, den hierdurch entstehenden, im ordentlichen Budget nicht vorgesehenen Aufwand zur außerordentlichen Genehmigung der Kammern zu stellen. Nun ist zwar Seiten der Regierung bemerkt worden, daß man keine Gelegenheit gehabt habe, die Kammern darum zu fragen; allein es ist dem doch entgegenzuhalten, daß nur in der Zeit vom 1. Mai bis zum 15. Juli keine Kammern versammelt gewesen sind. Hat die Regierung zu Anfang des Jahres 1850 beschlossen, 10,000 Mann über den Etat, welcher nach dem ordentlichen Budget präsent gehalten werden sollte, unter den Waffen zu halten, so hatte die Regierung auch Gelegenheit und die Verpflichtung, diesen Beschluß den Kammern vorzulegen und ihre Genehmigung einzuholen. Diese außerordentliche Präsenzhaltung verursacht allerdings einen außerordentlichen Aufwand, und die Verfassungsurkunde bestimmt ausdrücklich im §. 105: „Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen Fällen schleunige finanzielle Maaßregeln erfordert werden, zu welchem an sich die Zustimmung der Stände nothwendig ist, so ist eine außerordentliche Ständeversammlung einzuberufen.“ Allein dies war nicht einmal nothwendig, die Kammern waren versammelt, und mithin hätte dieser Beschluß, welcher dem Lande über eine halbe Million kostet, den Kammern allerdings in Zeiten zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, aber auch können. Der zweite Grund, welcher die außerordentlichen Ausgaben im Jahre 1850 hervorgerufen hat, ist die Mobilisirung der Armee. Es ist in dem Berichte darüber gesagt, die Kammer habe sich mit der Mobilisirung vollständig einverstanden erklärt, denn sie habe eine Mittheilung der Staatsregierung darüber ohne Entschädigung und mit Stillschweigen aufgenommen. Ich habe mich bereits in diesem Saale schon gegen eine derartige Annahme verwahrt, und muß mich auch heute gegen dieselbe bestimmt aussprechen. Es können verschiedene Ansichten darüber herrschen, ob die Mobilisirung der sächsischen Armee nothwendig gewesen sei oder nicht. Ich habe sie damals nicht für nothwendig gehalten und kann mich heute davon noch nicht überzeugen.

Wäre Sachsen damals nicht mit der Mobilisirung vorausgegangen, wer weiß, ob Preußen zu dieser Maaßregel verschritten sein würde, und hätte man sich damals nicht durch falsche Gerüchte täuschen lassen, so bleibt es immerhin zweifelhaft, ob die Mobilisirung wirklich nothwendigerweise für Sachsen zu beschließen war. Alle diese Betrachtungen nützen jetzt nichts, ich erkenne dies an, die Ausgaben sind einmal gemacht, und es hat der Abg. Hilbert insofern Recht, als er behauptet, daß die Steuerpflichtigen dadurch sehr bedrückt würden, aber nicht insofern, als er glaubt, daß das jetzige Reden den Steuerpflichtigen etwas nützen werde. Man wird die Ausgaben als bereits bestrittene hinnehmen und sie doch verwilligen. Dessenungeachtet hielt ich es doch für nothwendig, nicht ganz ohne eine Erklärung in der Kammer diese vollendete Thatsache hinzunehmen.

Abg. Kölz: Herr Präsident! Ich erlaube mir die Anfrage, ob schon jetzt über die Position 16 gesprochen wird. Habe ich recht verstanden, so handelt es sich gegenwärtig noch um die allgemeine Debatte.

Präsident D. Haase: Die Debatte erstreckt sich jetzt allerdings über sämtliche drei Positionen, insofern über diese im Allgemeinen gesprochen wird; die Bemerkungen, welche in das Specielle einer dieser Positionen eingehen, werden Gegenstand der speciellen Debatte sein.

Abg. v. Zeschwitz: In Bezug auf das, was der Abg. Haberkorn in Betreff der Mobilisirung der Armee gesagt hat, erlaube ich mir auf ein Beispiel aus der sächsischen Geschichte zu Anfang des siebenjährigen Krieges aufmerksam zu machen. Diesmal ist der Friede erhalten und durch göttliche Fügung der Krieg abgewendet worden, aber drohend war er, und wenn man bedenkt, was es für traurige Folgen für die Armee und das Land gehabt hat, als im Jahre 1756 die sächsische Armee in nicht vollzähligem und nicht geordnetem Zustande, ohne Kriegsmaterial und ohne Verpflegung übertrast wurde, so glaube ich doch, daß die Mobilisirung und Completirung, als gegen Ende des vorigen Jahres die Kriegsaussichten so nahe waren, sich rechtfertigt.

Präsident D. Haase: Es scheint nicht, daß noch Jemand bei der allgemeinen Debatte das Wort begehre, ich gebe daher dem Herrn Referenten das Schlußwort.

(Es wird darauf verzichtet.)

Da der Herr Referent das Schlußwort nicht nehmen will, so gehen wir nun auf die einzelnen Positionen über, und zwar zunächst auf Position 15. Die Deputation hat erwähnt, daß in dieser Position überhaupt 675,000 Thaler postulirt werden für Mehrererforderniß der Verpflegung für die Jahre 1849 und 1850, nämlich 495,000 Thaler für das Jahr 1849 und 180,000 Thaler für das Jahr 1850. Die erstgedachten 495,000 Thaler wurden schon in der Pos. 61 des ordentlichen Militairbudgets postulirt und sind von der Kammer bewilligt worden, jedoch hat letztere dabei beschlossen, diese 495,000 Thaler auf